

Art. 17.

Vorfahren (trématage).

Das Recht des Vorfahrens ist von den Rangclassen abhängig. In einundderselben Rangclassen haben den Vorrang:

- Die einen Personentransport verrichtenden Schiffe;
- Schiffe im Dienste des Wasserbaues und des Staates überhaupt;
- mit Gütern beladene Schiffe im regelmässigen Fahrdienst.

Die Schiffe, welche von dem Rechte des Vorfahrens Gebrauch machen wollen, haben die zu überholenden Fahrzeuge durch Läuten mit der Glocke (Art. 13) mindestens 500 m vor dem muthmasslichen Kreuzungspunkte zu verständigen.

Das Recht des Vorfahrens kann nicht mehr ausgeübt werden, wenn das zu überholende Fahrzeug nur noch . . . m [dürfte im Allgemeinen auf 100 m festzusetzen sein] von einer einspurigen Strecke oder Verengung entfernt ist; und wenn schon mehrere Schiffe, ihrer Weiterfahrt harrend, vor der Verengung liegen, so darf ihnen auch ein Schiff einer höheren Rangclassen nicht mehr vorfahren.

Besondere, auf den Böschungen eingepflanzte Markirpfähle bezeichnen die Grenzen, wo das Recht des Vorfahrens aufhört.

Art. 18.

Reihenfolge beim Passiren der Schleusen und beweglichen Brücken.

Das Passiren der Schleusen und beweglichen Brücken hat in derselben Reihenfolge zu geschehen, in der die Schiffe an dem Markirpfähle angelangt sind. Eine Ausnahme besteht nur für einzeln fahrende Dampfschiffe; diese sind vor den übrigen Schiffen zu bedienen. Von den letzteren darf je nur ein einziges über den Markirpfahl hinausfahren; alle übrigen haben hinter demselben zu warten.

Die einen Zug bildenden Schiffe, mit oder ohne Remorqueur, sind als ein untrennbares Ganzes zu behandeln und ohne Unterbrechung zu bedienen, sofern in dem die Befugniss ertheilenden Erlass nicht eine abweichende Bestimmung enthalten ist.

Die Flösse zählen als ebenso viele Einheiten, als Abschnitte gemacht werden müssen. Sie haben an dem Markirpfähle zu halten, und wenn ein Abschnitt den Markirpfahl nicht schon überschritten hat, wann ein Schiff oder ein Schiffszug erscheint, so wird er erst nach diesem geschleust.

Auf den Wasserstrassen, wo Tauereibetrieb oder wo grosse, mehrere Schiffe zugleich fassende Schleusen bestehen, bleiben die betreffenden besonderen Vorschriften in Geltung (s. Anhang).

In Ausnahmefällen können gewisse Schiffe ermächtigt werden, ohne Rücksicht auf die festgesetzte Rangordnung vorzufahren; dazu bedarf es aber einer besondern, auf Namen lautenden, vom Ober-